

47. 1. Zum Begriff der „Ansprüche gegen den Staat wegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden“ nach § 71 Abs. 3 GVG. in Verbindung mit § 547 Nr. 2 ZPO.

2. Zum Begriff der „angemessenen Entschädigung“ nach Art. 153 Abs. 2 Satz 2 NVBef.

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 27. Januar 1933 i. S. E. u. Gen. (Rf.)  
w. Freistaat Braunschweig (Bef.). VII 343/32.

I. Landgericht Braunschweig.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die vier Kläger sind als Eigentümer sogenannter Reihestellen brennholzberechtigt und haben Anspruch darauf, daß ihnen aus bestimmten staatlichen Forstorten, die zum Berechtigungsbezirk der Gemeinde S. gehören, jährlich gewisse Mengen Buchenderbholz geliefert werden. Für das Jahr 1928 hat ihnen die Forstverwaltung nicht die gesamten Holzmengen in Buchenderbholz zugeteilt, sondern einen Teil davon in Buchenanbruchholz zugewiesen; dabei stützte sie sich auf die in § 9 des braunschweigischen Gesetzes über die Umwandlung und Ablösung von Brennholzberechtigungen vom 22. Juni 1923 (Gesetz- und Verordnungsammlung 1923 Nr. 155 S. 237) ihr beigelegte Befugnis. Die Kläger haben die Annahme des Anbruchholzes verweigert. Der verklagte Staat hat darauf das Anbruchholz veräußert und nach Abzug der Werbungs-kosten den Erlös (zusammen 6,49 RM.) zur Verfügung der Kläger hinterlegt.

Die Kläger sehen den Rechtsstandpunkt des Beklagten als ungerechtfertigt an und verlangten mit der im Dezember 1929 erhobenen Klage Verurteilung des Beklagten zur Nachlieferung der fehlenden Buchenderbholzmengen gegen Erstattung der Werbungs-kosten. Während des ersten Rechtszuges stellten sie noch, indem sie hilfsweise die Ansicht vertraten, auch bei Rechtsgültigkeit der Anordnung der Forstbehörde sei ihnen der Beklagte zu angemessener Entschädigung verpflichtet, den Hilfsantrag, ihn zur Zahlung einer Entschädigung in Höhe von je 7,25 RM. an die Kläger E. und S., von 14,50 RM. an den Kläger B. und von 21,75 RM. an den Kläger St. zu verurteilen. Die Klage wurde ferner noch auf § 839 BGB. (Art. 131 BVerf.) gestützt. Der Beklagte erkannte an, daß das Forstamt bei der Zuweisung von Buchenanbruchholz an die Kläger eine Umrechnung nach der für die Staatsforsten geltenden Brennholzverkaufstaxe unterlassen und ihnen deshalb eine zu geringe Menge Anbruchholz angeboten habe; demgemäß erbot sich der Beklagte, ihnen auf Grund des Wertverhältnisses nach der Taxe (1,59 rm Buchenanbruchholz für 1 rm Buchenderbholz) entsprechende Mengen Buchenanbruchholz nachzuliefern (an E. und S. für je 1,30 RM.,

an W. für 2,60 RM. und an St. für 3,90 RM.). Die Kläger lehnten dieses Angebot ab. Der Beklagte vertritt im übrigen die Meinung, daß seine Maßnahmen nach dem angeführten Landesgesetze vom 22. Juni 1923 gerechtfertigt seien.

Das Landgericht, dessen ausschließliche Zuständigkeit nach § 30 des braunschweigischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 1. April 1879 (Gesetz- und Verordnungsammlung 1879 Nr. 11 S. 131 [140]) in Verbindung mit § 71 Abs. 3 GVG. angenommen wurde, hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Kläger ist vom Oberlandesgericht zurückgewiesen worden. Auch ihre Revision blieb ohne Erfolg.

#### Aus den Gründen:

I. Da die Revisionssumme fehlt, kann die Zulässigkeit der Revision nur aus § 547 ZPO. hergeleitet werden. Wenn — wie hier — mehrere Klagegründe geltend gemacht sind, so reichen nach der grundsätzlichen Entscheidung des III. Zivilsenats des Reichsgerichts in RGZ. Bd. 130 S. 401, welcher der erkennende Senat zustimmt, Prüfungsrecht und Prüfungspflicht des Revisionsgerichts nicht weiter, als die für den einzelnen Klagegrund zu ermittelnde Zulässigkeit des Rechtsmittels anzuerkennen ist; sonstige Klagebegründungen, für welche die Voraussetzungen der Zulässigkeit der Revision ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes nicht vorliegen, haben im Rechtszuge der Revision auch dann auszuscheiden, wenn sie mit den nachzuprüfenden Klagegründen im Zusammenhang stehen (a. a. O. S. 404).

Für die Revision der Kläger kommt nur die Vorschrift im § 547 Nr. 2 ZPO. in Frage, wonach in den Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, für welche die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind, die Revision ohne weiteres stattfindet. Gemäß § 71 Abs. 3 GVG. kommt es insoweit auf die braunschweigische Landesgesetzgebung an. § 30 des braunschweigischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 1. April 1879 ordnet die ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte unter anderem an für: „die Ansprüche gegen den Landesfiskus wegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden und wegen Aufhebung von Privilegien“ (Abs. 1 Nr. 2) sowie „die Ansprüche gegen den Landesfiskus wegen Verschulden von Staatsbeamten“

(Abs. 1 Nr. 3). Nach Maßgabe dieser Bestimmungen sind mithin die einzelnen Klagegründe ins Auge zu fassen, auf welche die Kläger ihre Klage stützen.

Wie die Klageschrift in Verbindung mit den Tatbeständen der Vorderurteile ausweist, wird in erster Reihe auf Grund der den Klägern zustehenden Brennholzberechtigungen Nachlieferung der für das Jahr 1928 noch ausstehenden Restmengen an Derbholz gefordert. Insofern sind also alleiniger Klagegrund jene Berechtigungen, die vom Oberlandesgericht als Dienstbarkeiten angesehen werden. Hieran vermag der Umstand nichts zu ändern, daß der verklagte Staat verteidigungsweise eingewendet hat, das Forstamt habe in statthafter Anwendung des § 9 des braunschweigischen Gesetzes über die Umwandlung und Ablösung von Brennholzberechtigungen vom 22. Juni 1923 die Abgabe einer anderen Holzsorte (Anbruchholz) angeordnet und diese den Klägern angeboten, und daß darauf die Kläger entgegnet haben, die Anordnung sei als unstatthafte Enteignung für sie nicht rechtsverbindlich. Denn für die Ermittlung des Klagegrundes ist weder der Inhalt der Klagebeantwortung noch derjenige der Replik von maßgebender Bedeutung, wenn die Klage selbst darüber keinen Zweifel läßt. Ein Anspruch aus einer Holz-berechtigung fällt aber offensichtlich nicht unter die erwähnten gesetzlichen Vorschriften über die ausschließliche Landgerichts-Zuständigkeit. Demnach ist insoweit die Revision unzulässig und mithin jede rechtliche Nachprüfung durch das Revisionsgericht ausgeschlossen.

Dieses Ergebnis wird auch nicht etwa — wie die Revision meint — dadurch in Frage gestellt, daß die erwähnte Anordnung des Forstamts als „Verfügung einer Verwaltungsbehörde“ im Sinne des § 71 Abs. 3 GG. und des § 30 Abs. 1 Nr. 2 des Landesgesetzes vom 1. April 1879 zu gelten hätte. Nach der maßgeblichen reichsrechtlichen Vorschrift ist die Bestimmung der ausschließlichen Landgerichts-Zuständigkeit nur dann zugelassen, wenn den Klagegrund im Rechtsstreit die Verfügung der Verwaltungsbehörde selbst bildet, nicht aber ein sonstiges zwischen dem Kläger und dem Staate bestehendes Rechtsverhältnis, auf das sich eine Verwaltungsverfügung nur bezieht. Diese Rechtsansicht hat der erkennende, damals als der VI. bezeichnete Zivilsenat schon in seinen Urteilen vom 17. November 1925 VI 446/25 und vom 25. März 1927 VI 585/26 vertreten, wo er Ansprüche aus Hinterlegungen nach hamburgischem

Landesrecht zu beurteilen hatte (vgl. auch RÖZ. Bd. 92 S. 172 [174/175]). Bei dem bisher erörterten Klagevorbringen, daß den Klägern die Nachlieferungsansprüche gemäß ihren von der unverbindlichen Anordnung des Forstamtes nicht berührten Brennholzberechtigungen zuständen, ist aber die Lage unzweifelhaft so anzusehen, daß sich die Anordnung nur auf das durch jene Berechtigungen bestimmte und für sich allein den Klagegrund bildende Rechtsverhältnis zwischen den Klägern und dem verklagten Staate bezogen hat.

In zweiter Reihe haben die Kläger den Standpunkt eingenommen, daß die Anordnung der Forstverwaltung zwar rechtsgültig ergangen, der Beklagte aber verpflichtet sei, ihnen zum Ausgleich der damit vorgenommenen Enteignung eine angemessene Entschädigung zu gewähren. Dieser neue Klagegrund, der gleichzeitig mit der Stellung des auf Gelbzahlungen gerichteten Hilfsantrags eingeführt wurde, hat — im Gegensatz zu dem ursprünglichen Klagegrunde — die „Verfügung der Verwaltungsbehörde“ zum Gegenstande. Demnach fallen insoweit die Klageansprüche unter § 71 Abs. 3 GVG. und § 30 Abs. 1 Nr. 2 des Landesgesetzes vom 1. April 1879. Daß die reichsrechtliche Vorschrift nur solche Ansprüche im Auge hätte, die sich, sie angreifend, gegen die Verfügung der Verwaltungsbehörde wenden, ist nicht anzunehmen; bei der allgemein gehaltenen Fassung im § 71 (früher § 70) Abs. 3 GVG., auf welche die amtliche Begründung zum Entwurfe des Gerichtsverfassungsgesetzes (Hahn Materialien Bd. 1 S. 95) ausdrücklich hinweist, ist vielmehr die Meinung berechtigt, daß von der Vorschrift auch solche Ansprüche getroffen werden, bei denen — wie hier — geltend gemacht wird, die Verfügung der Verwaltungsbehörde gebe trotz ihrer Rechtsbeständigkeit Anlaß zu einer Schadloshaltung durch den Staat. Dem bereits erwähnten Urteil in RÖZ. Bd. 92 S. 172 (175) ist nichts zu entnehmen, was dieser Auffassung entgegenstände; es wird dort nur ausgeführt, daß sich das hamburgische Landesrecht, indem es von dem in Rede stehenden Vorbehalt des Gerichtsverfassungsgesetzes Gebrauch machte, darauf beschränkt hat, die ausschließliche Landgerichts-Zuständigkeit für solche Fälle anzuordnen, wo sich die Klagen gegen die Verfügungen der Verwaltungsbehörden wenden. Die Ansicht jedoch, daß es den Landesgesetzgebungen durch § 71 Abs. 3 GVG. verwehrt sei, in dieser Hin-

sicht noch weiter zu gehen, ist in jener Entscheidung nicht kundgegeben; ebensowenig in dem auf ihr fußenden Urteil des IV. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 24. Januar 1925 IV 492/24. Wenn Sydow-Busch-Frank (Zivilprozeßordnung 20. Aufl. Bd. 2 S. 1367, Anm. 10 zu § 71 GVG.) dem Urteil im 92. Bande eine weiter reichende Bedeutung beimessen, so kann dem nicht zugestimmt werden. Das braunschweigische Ausführungsgezet zum Gerichtsverfassungsgesetz hat sich, wie der oben mitgeteilte Wortlaut des § 30 Abs. 1 Nr. 2 zeigt, in Ansehung der Ansprüche gegen den Staat wegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden den Inhalt des § 71 Abs. 3 GVG. ohne jede Einschränkung zu eigen gemacht; die zum hamburgischen Landesrecht vom Reichsgericht angestellten Erwägungen treffen daher hier nicht zu. Vielmehr muß für den zur Erörterung stehenden zweiten Klagegrund die Untwenbarkeit des § 547 Nr. 2 ZPO. und damit die Zulässigkeit der Revision bejaht werden.

Dieselbe Stellung ist ohne Zweifel zu dem weiteren Klagegrunde zu nehmen, womit gemäß § 839 BGB. in Verbindung mit Art. 131 RWerf. die Haftung des verklagten Staates für angebliches Amtsverschulden von Beamten seiner Forstverwaltung geltend gemacht wird. Denn hier schlägt offensichtlich § 30 Abs. 1 Nr. 3 des braunschweigischen Gesetzes vom 1. April 1879 ein, und diese Vorschrift hält sich durchaus im Rahmen des in § 71 Abs. 3 GVG. vorgesehenen Vorbehalts.

II. Soweit nach diesen Darlegungen die Revision der Kläger zulässig ist, muß sie jedoch für unbegründet erachtet werden.

1. Wegen des zweiten Klagegrundes scheidet die Revision an folgenden Erwägungen: Wenn die Kläger zugeben, daß die Anordnung des Forstamts, ihnen statt des ursprünglich geschuldeten Buchenderbholzes zum Teil Buchenanbruchholz zu liefern, rechtmäßig ergangen sei, so ist damit die Frage, ob § 9 des braunschweigischen Gesetzes über die Umwandlung und Ablösung von Brennholzberechtigungen vom 22. Juni 1923 („Soweit Holzberechtigungen fernerhin in Holz geleistet werden, steht dem zuständigen Forstamte die Entscheidung darüber zu, in welcher Holzart und Sorte die Abgabe zu erfolgen hat. Bei einer Änderung der Holzart oder der Sorte gegenüber dem Inhalte der Berechtigung findet die Umrechnung auf Grund der für die Staatsforsten geltenden Brennholzverkaufstare statt.“) rechtsverbindlich ist, außer Streit gestellt. Soweit die

Zuweisung der nach Art. 153 Abs. 2 Satz 2 RVerf. gebotenen „angemessenen Entschädigung“ in Frage steht, kann es sich für das Revisionsgericht nur darum handeln, ob das Landesgesetz dem Grundsatz Rechnung trägt, daß eine Enteignung nur gegen angemessene Entschädigung stattfinden darf. Der Berufungsrichter, der ohne Rechtsirrtum das Vorhandensein einer Enteignung im Sinne der Verfassungsvorschrift annimmt, hält jene Voraussetzungen für dargetan. Dem ist beizupflichten. Denn der zweite Satz im § 9 a. a. O. stellt völlig klar, daß in denjenigen Fällen, wo den Berechtigten eine gegenüber dem Inhalt ihrer Berechtigungen geringwertigere Holzart oder Sorte zugeteilt wird, ein Wertausgleich im Wege der Umrechnung vorzunehmen ist. Darin liegt die Gewährung einer Entschädigung, und daß diese nach der Absicht des Gesetzes angemessen sein soll, beweist hinlänglich die Anordnung, daß auf Grund der für die Staatsforsten geltenden Brennholzverkaufstaxe umgerechnet werden soll. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß den Landesgesetzen im Rahmen des Art. 153 Abs. 2 Satz 2 RVerf. ein gewisser Spielraum freien Ermessens eingeräumt werden muß, dessen Grenze nur dann als überschritten gelten kann, wenn das, was dem Enteigneten gewährt wird, unzweifelhaft nicht mehr als angemessenes Entgelt angesehen werden kann für das, was ihm genommen wird (vgl. RGZ. Bd. 128 S. 32). Davon kann im vorliegenden Falle keine Rede sein. Wenn im übrigen die Revision geltend macht, den Klägern sei nicht die angemessene Menge von Buchenanbruchholz zugeteilt worden, so liegt darin nicht mehr die Rüge einer Verletzung des Art. 153 RVerf., sondern es kann in dem Vorbringen nur die Rüge fehlerhafter Anwendung des § 9 des Landesgesetzes vom 22. Juni 1923 gefunden werden. Insofern ist jedoch das Revisionsgericht durch § 549 Abs. 1 ZPO. an der Nachprüfung verhindert. In demselben Sinne hat der erkennende Senat schon in seinem Urteil vom 1. April 1927 (VII) VI 3/27 Stellung genommen, wo er eine Enteignung nach dem braunschweigischen Enteignungsgesetze vom 13. September 1867 zu beurteilen hatte.

2. Auch den Klagegrund der Staatshaftung wegen Amtsverschuldens hat der Vorderrichter mit Recht abgelehnt. (Wird dargelegt.)